



Zahl: 640-4/A/6770/2022  
Schwaz, den 15.11.2022  
Ing. M/bl

Betreff: Nasstal – Bauvorhaben Franz – Herstellung von Hausanschlussleitungen – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Hansjörg Heim – 0664/75045635  
Bauführer:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten im Nasstal durch die Firma HolzBau Heim GmbH, Auweg 2, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 22.11.2022 bis 24.11.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Für die Grabungsarbeiten im Bereich des Wohnhauses Wolfgang Franz ist es erforderlich, die Wegeverbindung „Nasstal“ ab der Kreuzung mit der Rennhamnergasse für den Individualverkehr zu sperren. Von der Sperrung betroffen sind alle Wohnhäuser Nasstal sowie das Wohnhaus Kandler (Stöcklhof). Der ausführenden Firma wird aufgetragen, für die Straßensperrung entsprechende Informationen an die Betroffenen frühzeitig weiterzugeben und den Straßenabschnitt durch die Aufstellung des Verkehrszeichens „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 im Kreuzungsbereich mit der Rennhamnergasse (Garagen) und im Bereich des Wohnhauses Hans Kirchmair abzusperren.
2. Die ausführende Firma bzw. der Bauherr haben bezüglich der Umfahrung des Baustellenbereiches auf der Privatstraße Stöcklhof mit dem Grundeigentümer entsprechende Vereinbarungen zu treffen, da ansonsten über einen längeren Zeitraum das Zu- und Abfahren aus dem Nasstal nicht möglich ist. Eine entsprechende Vorinformation ist längstens ab 16.11.2022 durch die Anbringung von Hinweiszeichen im Kreuzungsbereich vorzunehmen. Das Zu- und Abfahren in den Nachtstunden, das heißt ab 17:00 bis 07:00 Uhr, ist tagtäglich durch das Auflegen von Stahlplatten zu ermöglichen. Der Grabungsbereich ist zum Abschluss der Arbeiten bituminös zu befestigen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. HolzBau Heim GmbH, Auweg 2, 6123 Terfens  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz